



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. September 2017
(OR. en)

9726/17
ADD 1 REV 1

PV/CONS 31
COMPET 451
IND 140
RECH 209
ESPACE 28

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3544.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Forschung und Raumfahrt))
vom 29./30. Mai 2017 in Brüssel

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 9529/17 PTS A 41)

1. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text) (erste Lesung)..... 3
2. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern 4

B-PUNKTE (Dok. 9523/17 OJ CONS 31 COMPET 434 IND 133 RECH 204 ESPACE 27)

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge [erste Lesung]..... 4
6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen [erste Lesung]..... 6
7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems [erste Lesung]..... 7
12. Sonstiges..... 8
 - a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge:

FORSCHUNG

16. Sonstiges..... 9
 - b) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag:

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text) (erste Lesung)

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 57/16 CODIF 43 DRS 51 ETS 50 MI 791 CODEC 1864

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmhaltung der österreichischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absatz 1 bis Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g AEUV).

Erklärung Polens

1. Die polnische Delegation begrüßt die Annahme des *Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts* (PE-CONS 57/16 "*Bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text)*" (2015/0283 (COD), 2015/0283 (COD))), mit dem unter anderem die Bestimmungen der *Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten* (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 74), kodifiziert werden.
2. Mit der Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (Neufassung) wurde u. a. Artikel 6 Absatz 2 der Zweiten Gesellschaftsrechtsrichtlinie 77/91/EWG aufgehoben; dieser lautete wie folgt: *'2. Verändert sich der Gegenwert der Europäischen Rechnungseinheit in einer nationalen Währung derart, dass der Betrag des in nationaler Währung ausgedrückten Mindestkapitals während eines Jahres unter dem Wert von 22 500 Europäischen Rechnungseinheiten bleibt, so teilt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat mit, dass er seine Rechtsvorschriften innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des genannten Zeitraums den Vorschriften des Absatzes 1 anpassen muss.* Der Mitgliedstaat kann jedoch vorsehen, dass die Anpassung seiner Rechtsvorschriften auf bereits bestehende Gesellschaften erst achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieser Anpassung anzuwenden ist.
3. Daher wurde bei der Annahme der Richtlinie 2012/30/EU am 28. September 2012 eine gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates abgegeben (Ratsdokument Nr. 14263/12) und in das AStV- und das Ratsprotokoll aufgenommen. Diese gemeinsame Erklärung lautet wie folgt: *“In Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 77/91/EWG ging es u.a. um kurzfristige Schwankungen der nationalen Währungen gegenüber der ECU und die Zeit, die gegebenenfalls für die Anpassung der Rechtsvorschriften benötigt wird.* Bei der Prüfung der Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 werden diese Bedingungen gebührend berücksichtigt.”

4. Da gemäß der *Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten (96/C 102/02)* die zu kodifizierenden Rechtsakte während des Kodifizierungsverfahrens inhaltlich nicht geändert werden, möchte die polnische Delegation betonen, dass die gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates vom 28. September 2012 durch die Kodifizierung nicht berührt wird und daher im Hinblick auf die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen für Unternehmen in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, weiterhin als Richtschnur für die Auslegung und Anwendung von Artikel 45 Absatz 1 der *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text)*, der Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2012/30/EU ersetzen soll, dient.

2. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern

= Annahme

8788/17 FISC 89 ECOFIN 328

6661/17 FISC 56 ECOFIN 151

+ REV 2 (bg,de,nl,pt,sv)

vom AStV (2. Teil) am 24.5.2017 gebilligt

Der Rat nahm die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6661/17) an.

B-PUNKTE (Dok. 9523/17 OJ CONS 31 COMPET 434 IND 133 RECH 204 ESPACE 27)

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0014 (COD)

= Allgemeine Ausrichtung

9271/17 ENT 128 MI 425 CODEC 830

9272/17 ENT 129 MI 426 CODEC 831

5712/16 ENT 20 MI 45 CODEC 103

+ ADD 1

+ ADD 1 REV 1 (en)

+ REV 1 ADD 1 (sl)

+ REV 1 (sl)

Der Rat einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zum Wortlaut des Vorschlags in der Fassung des Dokuments 9272/17, die als Grundlage für die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament dient. LV und DE gaben Erklärungen für das Ratsprotokoll ab.

Erklärung Lettlands

"Lettland ist mit den Zielen des Vorschlags für eine Verordnung bezüglich des freien Verkehrs von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern durch einheitliche Bestimmungen in den Mitgliedstaaten einverstanden und unterstützt insgesamt die allgemeine Ausrichtung. Im Zusammenhang mit den anstehenden interinstitutionellen Beratungen möchte Lettland dennoch folgendes hervorheben:

Obschon die Kosten für die gegenseitige Begutachtung von Typgenehmigungsbehörden und die gemeinsame Bewertung technischer Dienste unvorhersehbar sind, Bewertungskriterien fehlen, finanzielle und administrative Belastungen für nationale Behörden und betroffene kleine Hersteller entstehen, wird durch die allgemeine Ausrichtung ein fragiles Gleichgewicht in dieser Frage hergestellt, das in den kommenden Verhandlungen nicht gestört werden sollte.

Die Notwendigkeit einer Stärkung der Marktüberwachung ist offensichtlich und Lettland unterstützt das hohe Maß an Verbraucherschutz nachdrücklich. Die Bestimmungen zur Marktüberwachung schaffen allerdings einen besorgniserregenden Präzedenzfall und widersprechen den Grundsätzen eines wirksamen Marktüberwachungssystems, das vor allem auf einer Risikobewertung beruhen sollte. Dies ist eine Möglichkeit wie Marktüberwachungsbehörden ihre Prioritäten für die Marktüberwachung festlegen und die verfügbaren Finanzmittel optimal nutzen. Werden den Behörden durch standardisierte Mindestzahlen von Kontrollen in einer Produktkategorie die Hände gebunden, gefährden wir die Sicherheit der Verbraucher in anderen Sektoren. Die Vorteile, die den Verbrauchern durch diesen Ansatz entstehen, sind also auf lange Sicht fragwürdig.

Lettland hält den Inhalt einiger Anlagen für wesentlich; die Ermächtigung, Änderungen vorzunehmen, sollte daher durch den Erlass von Durchführungsrechtsakten statt von delegierten Rechtsakten erfolgen.

Lettland setzt sich für einen Abbau der oben geäußerten Bedenken im Laufe der weiteren Beratungen ein."

Erklärung Deutschlands

"Deutschland unterstützt ausdrücklich die Einführung einer verpflichtenden, wirksamen und effizienten Marktüberwachung durch die Mitgliedstaaten und stimmt daher dem Vorschlag der Präsidentschaft zur Typgenehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen zu.

Der aktuelle Vorschlag der Präsidentschaft zur Typgenehmigung und Marktüberwachung geht aus deutscher Sicht jedoch nicht weit genug, es wird weiterer Nachbesserungsbedarf gesehen. Deutschland hat deshalb Änderungen vorgeschlagen, die über den aktuellen Vorschlag hinausgehen und zur Eindeutigkeit, Klarheit und Anwendbarkeit beitragen würden. Für die Marktüberwachung durch die Mitgliedstaaten bedarf es zunächst der Koordinierung durch die Kommission (Artikel 9), damit ein fairer Wettbewerb möglich ist. Darüber hinaus soll auch die Kommission in der Marktüberwachung tätig werden können, wie dies derzeit im Vorschlag der Präsidentschaft vorgesehen ist.

Deutschland fordert außerdem die Einrichtung eines Expertengremiums (Clearingstelle, Artikel 10), um bei unterschiedlichen Auffassungen eine fundierte Bewertung des Sachverhaltes vornehmen zu können und somit eine schnelle Beilegung von Streitfällen zu erreichen (Artikel 54). Dazu wurde ein konkreter Zeitplan vorgeschlagen, der bei Nichtkonformitäten zunächst einen Monat für die Abstimmung zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten vorsieht. Führt dies nicht zu einer Nachbesserung oder Rücknahme der Typgenehmigung, beantragt der Mitgliedstaat, der die Nichtkonformität festgestellt hat, die Beratung in der Clearing-Stelle. Innerhalb von 6 Wochen gibt die Clearingstelle eine Empfehlung ab, die danach das Forum durchläuft und anschließend an die KOM weitergeleitet wird, die dem betroffenen Mitgliedstaat die zu ergreifenden Maßnahmen innerhalb von 4 Wochen mitteilt.

Auch die Kommission muss ihre Ergebnisse aus der Marküberwachung nach Ansicht Deutschlands der Bewertung dieser Clearingstelle unterziehen.

Deutschland stimmt dem Vorschlag der Präsidentschaft zu Artikel 90 in der Fassung vom 19.05.2017 zu.

Deutschland fordert eine Konkretisierung zur Definition von Abschaltvorrichtungen und schlägt daher für Artikel 91 des Vorschlags der Präsidentschaft folgenden aufzunehmenden Wortlaut zu Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vor:

"(2) The use of defeat devices that reduce the effectiveness of emission control systems shall be prohibited. The prohibition shall not apply where:

a) **even if state of the art technologies are included, no other technology is available** to protect the engine against damage or accident and for safe operation of the vehicle:"

6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen [erste Lesung]
Interinstitutionelles Dossier: 2016/0404 (COD)

= Allgemeine Ausrichtung

9055/17 COMPET 327 MI 399 ETS 37 DIGIT 131 SOC 328 EMPL 245

CONSOM 201 CODEC 784

9057/17 COMPET 328 MI 400 ETS 38 DIGIT 132 SOC 329 EMPL 246

CONSOM 202 CODEC 785

5281/17 COMPET 22 MI 32 ETS 3 DIGIT 6 SOC 16 EMPL 12

CONSOM 11 CODEC 36 IA 7

+ REV 1 (en)

Der Rat einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zum Wortlaut des Vorschlags in der Fassung des Dokuments 9057/1/17 REV 1, die als Grundlage für die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament dient.

7. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0398 (COD)

= Allgemeine Ausrichtung

9506/17 COMPET 430 MI 441 ETS 42 DIGIT 145 SOC 418 EMPL 325

CONSUM 224 CODEC 886

9507/17 COMPET 431 MI 442 ETS 43 DIGIT 146 SOC 419 EMPL 326

CONSUM 225 CODEC 887

5278/17 COMPET 21 MI 31 ETS 2 DIGIT 5 SOC 15 EMPL 11

CONSUM 10 CODEC 34 IA 6

Der Rat einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zum Wortlaut des Vorschlags in der Fassung des Dokuments 9507/17, die als Grundlage für die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament dient. HU und PT gaben Erklärungen für das Ratsprotokoll ab.

Erklärung Portugals

"Portugal hat stets unterstützt, dass die Kommission ehrgeizige Initiativen zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes für Dienstleistungen vorschlägt, durch die die regulatorische Fragmentierung verringert wird und so Handel und Investitionen in der EU gefördert werden.

Portugal hat außerdem daran festgehalten, dass diese Richtlinie keine negativen Auswirkungen auf die laufenden Bemühungen um regulatorische und administrative Vereinfachung und die laufenden diesbezüglichen Programme haben sollte, da die Ergebnisse bestehender Maßnahmen nicht behindert oder verzögert werden sollten.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass regulatorische und administrative Vereinfachung ein gemeinsames Ziel der Mitgliedstaaten ist, und angesichts ihrer besonderen Auswirkungen auf die KMU fordert Portugal die Kommission auf, die notwendigen Voraussetzungen für eine zügige Annahme und Durchsetzung der Vereinfachungsmaßnahmen zu schaffen."

Erklärung Ungarns

"Ungarn legt in Anbetracht der wirtschaftlichen Vorteile und Erträge, die dem Dienstleistungsmarkt durch die Dienstleistungsrichtlinie entstehen, großen Wert auf ihre angemessene und wirksame Anwendung. Wir sind daher entschlossen, eine noch wirksamere Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten.

Der Rechtsrahmen und die Mechanismen, die durch die Dienstleistungsrichtlinie geschaffen wurden, dienen als gute Grundlage, um sicherzustellen, dass keine ungerechtfertigten Hindernisse für den Handel mit Dienstleistungen errichtet werden. Das Notifizierungssystem der Dienstleistungsrichtlinie gehört zu den Mechanismen, durch die sichergestellt wird, dass alle Anforderungen, die entsprechend der Richtlinie bewertet werden können, der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten gemeldet werden. Auch wenn es immer einen annehmbaren Spielraum für die Feinabstimmung dieses Notifizierungssystems geben kann, so kann dies dennoch auf der Grundlage der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen angemessen angegangen werden.

Eine Stillhaltefrist für Notifizierungen einzuführen, wird sicherlich keine Lösungen für die Herausforderungen bringen, die bei der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie entstehen. Sie führt unnötigerweise zur Erhöhung von administrativen Hindernissen und zu ungerechtfertigten Verzögerungen in den nationalen Gesetzgebungsverfahren."

12. Sonstiges

a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge:

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

i) Umsetzung des Vertrags von Marrakesch [erste Lesung]

- a) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft**
Interinstitutionelles Dossier: 2016/0278 (COD)
 - b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen**
Interinstitutionelles Dossier: 2016/0279 (COD)
- = Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die politische Einigung zur Kenntnis, die mit dem Europäischen Parlament im Trilog vom 10. Mai 2017 zu beiden Dossiers erzielt und vom AStV am 19. Mai 2017 gebilligt wurde; die Einigung wurde im Hinblick auf ihre Annahme in erster Lesung erzielt.

- ii) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts**
Interinstitutionelles Dossier: 2017/0063 (COD)
- = Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Ausführungen der Kommission zu dem Vorschlag zur Kenntnis.

16. Sonstiges

b) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag:

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- **Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0325 (COD)

= Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die politische Einigung, die mit dem Europäischen Parlament zu diesem Dossier im Hinblick auf seine Annahme in erster Lesung erzielt wurde.
